FRANCKESCHE STIFTUNGEN

DFG

7. Sekundärliteratur

Der Geist der lutherischen Theologen Wittenbergs im Verlaufe des 17. Jahrhunderts. Theilweise nach handschriftlichen Quellen.

Tholuck, August

Hamburg [u.a.], 1852

1) Die theologische Anmaßung.

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Visual Library

ner Bibliothek vorgelegt und erklärt hat[1]). Hätte er doch so unermüdlicher Thätigkeit das soli Deo gloria vorsetzen können! —

II. Der theologische Charakter.

1) Die theologische Anmaßung.

Die religiösen Interessen waren nach der Mitte des 17ten Jahrhunderts mehr als früher hinter die andern zurückgetreten, die Herrschaft der Kirche, wie oben bemerkt, hinter die des Staates; auch die Bedeutung der theologischen Fakultäten und selbst die der Pflanzstätte der Reformation konnte daher nicht mehr dieselbe seyn, wie in früheren Zeiten. Vergleichungsweise war indeß Wittenberg in den ersten zwei Decennien auch dieser zweiten Hälfte noch immer die frequenteste theologische Fakultät, beziehungsweise Universität. Gleich im Jahre nach dem Eintritte Calov's 1651 und in einigen folgenden bleibt die Zahl der Inskribirten nur wenig unter 600 zurück. Von fühlbarem Einfluß war das Brandenburgische Verbot der Universität vom Jahre 1662, wie auch Kirchmeyer[2]) in jenem Jahre gegen Saubert klagt. Von da an erheben sich die Inskriptionen nicht mehr bis zu 500, sinken im Jahre 1682 selbst bis auf 176. In der öffentlichen Meinung, die sich schon mehr der Moderation zuzuneigen anfängt, wetteifert Jena durch den Besitz seines Musäus mit Wittenberg und zählt seit 1650 gewöhnlich an 2000 Studenten[3]). Auch entstehen neue Aka-

---

1) Joh. Fr. Mayeri labores anni primi Professionis theol. Gryph. und so bis 1706.

2) Epp. ad Saubertum, ep. 127.

3) Wiedeburg Gesch. der Stadt Jena II. S. 343.

demien, Kiel 1665, Gießen 1650, nachdem es eine Zeitlang mit Marburg verschmolzen gewesen war, Halle 1694.

Wie zum Trotz den ungünstigen Zeitumständen erhebt jedoch Wittenberg nur desto kühner sein Haupt. Das stolze ex cathedra Lutheri prangt auf dem Titel der bei ihnen gedruckten Dissertationen; ein Wittenberger Prediger hält acht Predigten „Vergleichung Wittenbergs mit der Stadt Jerusalem"[1]). Die Fakultät läßt 1664 eine Sammlung der consilia theologica Witebergensia drucken — eine Mischna gleichsam zur biblischen Thora. Sie kennen wohl das Vorurtheil des großen Haufens, über welches der Rinteler Professor Eccard klagt[2]), „als müßte alles, was zu Wittenberg, weil zur Zeit der Reformation das Licht von dort ausgegangen, auch jetzund die pure lautere Wahrheit seyn." Mit dem wider Calixt erbitterten Oberhofprediger im Verein drängen die Wittenberger Theologen den Churfürsten in die Stellung eines Direktors der lutherischen Religion im gesammten Reich. Calov nennt ihn: summus per Romanum imperium evangelicorum religioni Lutheranae addictorum Director, Hülsemann: in sopiendarum et tollendarum controversiarum theologicarum negotio ex conventione, pacto et consuetudine Director. In diesem

1) Das Wittenberger Jerusalem in 8 Predigten in der Pfarrkirche gehalten von Casp. Schmidt 1641. — „Da in meinen Predigten so viel Unrichtiges seyn soll, sagt Spener, hätte nicht das Gewissen die Vitebergenses sonderlich, weil sie ja wegen der cathedra Lutheri etwas mehr für die Kirche sorgen zu müssen glauben, dazu verbunden" u. s. w. — Jener Zusatz auf den Disputationen wurde am Ende selbst durch churfürstliche Dekrete untersagt, Grohmann Annalen der Univ. Wittenberg III., S. 65.

2) „Abgenöthigte Vertheidigung seines Bedenkens" 1663 in der Vorrede.

Sinne war denn von der churfürstl. Regierung jene Beschwerdeschrift in Betreff der Helmstädtschen Professoren an die Braunschweigschen Fürsten erlassen worden. Wie dieselbe aufgenommen worden, zeigt folgendes Schreiben der Braunschweig-Lüneburgschen Regierung vom 11ten Juni 1649 an die Wolfenbüttelsche[1]: „Wir zweifeln nicht, es werde denselbigen von Vicerektor und sämmtlichen Professoribus in der Julius-Universität notificirt seyn, was für ein Antwortschreiben Rektor, Magistri und Doktores zu Leipzig an besagte Julius-Universität abgehen lassen, und was für ein ungewöhnliches Prädikat des Herrn Churfürsten zu Sachsen Kurfürstl. Durchlaucht, nämlich daß dieselbige caput et director sociorum Augustanae confessionis sei, wolle beigelegt werden, wie solches aus angefügtem Extrakt erwähnten Antwortschreibens mit mehreren zu ersehen. Wann Wir dann unsres ohnmaßgiebigen Ermessens dafür halten, daß auf solche neuerliche Intentiones billig eine bewegliche Reflexion zu machen, und dahin zu sehen, daß diesem hochlöbl. fürstl. Hause kein neues Capo nach anderer Leute Belieben vorgesetzet werde, auf was maaßen aber solches anzugreifen Wir nicht weiter anstehn[?]; so ersuchen Wir die Herrn hiemit freundlich, sie wollen belieben, Uns unbeschränkt in dieser wichtigen, aller evangelischen Fürsten und Ständen gemeinen Sache ihre bewohnende Gedanken zu eröffnen. Denen Wir angenehme Dienste zu erweisen allezeit willig und geflissen." — Calixt in der „Widerlegung Wellers" Y y i j führt jene Anmaßung auf ihre wahre Grundlage zurück. Es sei niemals bewußt gewesen, daß der Charakter

1) Henke Calixt's Briefwechsel. S. 190.

eines director evangelicorum etwas anderes bedeute, als den Vorsitz in den Reichskonventen, das Recht, die capita deliberanda vorzutragen und aus den allgemeinen votis den Schluß zu ziehen. Er weist auf das mehr als päpstliche Joch hin, in welches die evangelische Kirche wieder kommen würde, wenn den Wittenbergern das Recht zustände, rechtsgültige Gutachten in Glaubenssachen abzugeben, und den Sächsischen Churfürsten, diese zur Vollstreckung zu bringen.

Gerade dies aber war es, was die Wittenberger Fakultät mit ihrer ἐπίκρισις bezweckte. Allerdings suchten sie sich der Zustimmung der lutherischen Ministerien zu versichern; die schmeichlerischsten und dringendsten Briefe gingen nach allen der Augsburgschen Konfession zugethanen Ländern, nach dem Elsaß, Würtemberg, Nürnberg, Ungarn, Liefland u. a., um Zustimmungen zu erlangen, welches jedoch nur zum Theil ihnen gelang. Auch außerhalb Helmstädts und der Braunschweigschen Lande werden die Klagen über den päpstlichen Uebermuth, namentlich Calov's, laut. Der erwähnte Magdeburger Senior Böttiger in seinen vindiciae animadversionum sagt §. 57: „Eine solche Scharfsichtigkeit schreibt sich der Mann in der Entscheidung von Gewissensfragen zu, eine solche Geschicklichkeit und Autorität, daß sie durch Niemanden in Zweifel gezogen werden darf: scilicet beatissimus papa noster est.“ Wie man aus solchen Aeußerungen sieht, so fand diese dogmatische Zwingherrschaft nicht mehr überall eine willige Unterwürfigkeit, doch berufen sich selbst Magistrate und Ministerien auf die testimonia orthodoxiae, welche die Wittenberger Fakultät ihnen auszustellen für gut findet. In der Frage, ob die Lutheraner dem Brandenburgisch-Churfürstlichen Edikt über Ermä-

ßigung des Elenchus Folge leisten dürfen, erbitten sich die Berliner Lutheraner ein Gutachten von dem Nürnberger Ministerium. Auf Befehl des Rathes antwortet dieses 1664: da ihnen der Elenchus nicht überhaupt verwehrt sei, sondern nur das Imputiren von duris et absurdis sententiis, so müsse man sich dem Landesherrn fügen. Sofort erlassen die Wittenberger ein unfreundliches Schreiben an das dortige Ministerium und legen Beschwerde bei dem Magistrat ein. Das Ministerium in seiner Antwort 1667 getröstet sich des testimonium orthodoxiae, welches ihnen von der Fakultät gegeben worden, erklärt jedoch nach Auftrag des Rathes, allen Zänkereien feind zu seyn [1]). Calov hält eine eigene Vorlesung zur Kritik des Nürnberger Gutachtens sowohl als des von Böttiger an einen Stendalschen Superintendenten ausgestellten; seine runde Erklärung lautet hierin: Calixtinos pro sociis Augustanae confessionis non agnoscimus, egressi sunt a nobis, quia nostri non fuerunt.

2) Die lutherische Scholastik.

Wird ein schon mehr oder weniger durch theol. Reflexion vermitteltes kirchliches Bekenntniß zu einem Ausgangspunkte gemacht, der in einer progressiven Bewegung zwar immer vollkommner entwickelt, von dem aber in regressiver Bewegung nichts abgethan werden darf, so ist in einer, namentlich auf die literarische Thätigkeit beschränkten, Zeitperiode eine theologische Scholastik unvermeidlich. Die Beschäftigung mit den Dogmen wird den formal verständigen Charakter annehmen, der Stoff wird distinguirt und klassificirt, neue Bestimmungen werden aus den vorhandenen herausgesponnen, neben-

1) Beiträge zu den gelehrten Wissenschaften von Jungindreß. Frankfurt 1764. I. Stück.